

RS Vwgh 1988/1/14 86/16/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1988

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

GEG §9 Abs2;

WGG 1979 §30 Abs1;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 7/1988, S 414;

Rechtssatz

Die ständige Rechtsprechung des VwGH zu § 30 Abs 1 WGG,BGBI 1979/139, wonach der Regreßanspruch des Gebührensschuldners gegenüber einer persönlichen gebührenbefreiten Bauvereinigung für sich allein nicht die Annahme eines Nachsichtsgrundes rechtfertigt, ist nicht auf den Fall übertragbar, daß gegenüber dem regreßpflichtigen Gebührensschuldner ein Nachlaß nach § 9 Abs 2 GEG erfolgte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986160159.X10

Im RIS seit

10.02.2005

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at